



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Franz Schindler, Dr. Herbert Kränzlein, Horst Arnold, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Reinhold Strobl SPD**

**2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
hier: Mittel für die Finanzierung der Einrichtung einer Psychotherapeutischen Fachambulanz für entlassene Sexualstraftäter in Ostbayern
(Kap. 04 04 Tit. 686 03)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) werden in Tit. 686 03 (Ausgaben für die Einrichtung von ambulanten Nachsorgestellen für unter Führungsaufsicht stehende entlassene Straftäter) die im Haushaltsjahr 2014 bereit gestellten Mittel von 2.197,7 Tsd. Euro um 350,0 Tsd. Euro auf 2.547,7 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Mit den im Haushalt veranschlagten Mitteln für Ausgaben für die Einrichtung von ambulanten Nachsorgestellen für unter Führungsaufsicht stehende entlassene Straftäter werden die Psychotherapeutischen Fachambulanzen des Evangelischen Hilfswerks München, der Stadtmission Nürnberg e.V. und des Caritasverbands für die Diözese Würzburg e.V. für entlassene Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg und die Psychotherapeutische Fachambulanz für Gewalttäter des Evangelischen Hilfswerks München im Rahmen einer institutionellen Förderung finanziert. Im Entwurf des Nachtragshaushaltsplans erhöhen sich die Mittel um 150,0 Tsd. Euro zur Finanzierung der Einrichtung einer Fachambulanz für Gewaltstraftäter in Würzburg.

Mit den drei Psychotherapeutischen Fachambulanzen für entlassene Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg und den zwei Psychotherapeutischen Fachambulanzen für entlassene Gewalttäter in München und Würzburg kommt Bayern der Aufforderung aufgrund der Neuregelung der §§ 68a, 68b StGB, forensische Ambulanzen einzurichten, nach. Damit ist der Bedarf, insbesondere was die entlassenen Sexualstraftäter betrifft, jedoch nicht gedeckt. Es ist auch eine Psychotherapeutische Fachambulanz für haftentlassene Sexualstraftäter in Ostbayern einzurichten. Gerade im überwiegend ländlich strukturierten Ostbayern sind freie Psychotherapeuten nur schwer und wenn, nur unter Inkaufnahme langer Wartezeiten, zu finden, so dass bei entlassenen Sexualstraftätern eine Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB mit freien Psychotherapeuten in Ostbayern praktisch nicht durchgeführt werden kann.